



WESERBRÜCKE e.V.

WESERBRÜCKE e.V.– Freundeskreis der Bremer Landesvertretung in Berlin

SATZUNG

Präambel

Wir sind Bremerinnen und Bremer mit Leidenschaft oder gute Freunde des Zwei-Städte-Staates und möchten uns für das Land Bremen engagieren. Wir leben und/oder arbeiten in Bremen, Bremerhaven oder Berlin. Einige von uns haben aus anderen Gründen einen bremischen Bezug zu unserer Hauptstadt und zu der Bremer Landesvertretung in Berlin. Wir möchten aktiv „mehr das Land Bremen in Berlin“ zeigen und dabei die Landesvertretung als offenes Haus präsentieren.

Wir wollen über Innovationen und Projekte, insbesondere in den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft aus Bremen und Bremerhaven informieren und diese fördern.

Wir möchten bremische Traditionen in Berlin präsentieren und dabei Sympathien für das Land Bremen gewinnen. Unser Verein ist offen für alle Menschen, die uns dabei unterstützen wollen.

Wir möchten unser bürgerschaftliches Engagement für die Menschen aus dem Land Bremen und dem Umland wahrnehmen, die uns besonders am Herzen liegen und denen wir besonders verbunden sind.

Ganz im Sinne der hanseatischen Tradition möchten wir uns für unser Land Bremen ehrenamtlich engagieren. Wir sind überparteilich.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„WESERBRÜCKE e. V. – Freundeskreis der Bremer Landesvertretung in Berlin“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „WESERBRÜCKE e.V. – Freundeskreis der Bremer Landesvertretung in Berlin“ ist nicht gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft aus dem Land Bremen oder mit Bezug auf das Land Bremen, insbesondere darauf gerichteter Projekte, zu fördern, ohne die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit anwenden zu müssen.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - (a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Lesungen, Kolloquien und Ausstellungen,
 - (b) Präsentation und Kommunikation von Innovationen und Projekten aus dem Landes Bremen und dessen Umland,
 - (c) Fundraising durch Fördermitglieder, Förderbeiträge, Sponsoring und Spenden,
 - (d) Barter-Vereinbarungen (Tausch-Vereinbarungen).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete, schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthalten ist.
- (2) Die Anmeldung soll den Namen der (natürlichen oder juristischen) Person, die Anschrift und das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) und die E-Mail-Adresse enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Bescheid ohne Angabe von Gründen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Mitglied eine Mitgliedskarte oder eine entsprechende Bestätigung übersandt ist.
- (3) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die/der Bevollmächtigte des Landes Bremen ist als Mitglied aufzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor der Beschlussfassung ist in einem solchen Fall dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Geld- und Sachspenden,
 - (c) öffentliche Zuschüsse und/oder Zuwendungen,
 - (d) Förder- und Sponsorenmittel.
- (2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und generelle Ermäßigungen bestimmt eine Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine Reduzierung des Beitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) den weiteren Beisitzern*innen nach Abs. 4.
- (2) Zudem sind die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die/Der Bevollmächtigte des Landes Bremen ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit entsprechend § 14 Abs. 4, Satz 2 die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch Beisitzer*innen um bis zu 3 (drei) für den Zeitraum nach § 9 Abs. 6 erhöhen..



WESERBRÜCKE e.V.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB jeweils durch die beiden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand haftet dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer. Diese/r darf nicht zugleich dem Vorstand angehören und nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - (f) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - (g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (h) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - (i) Berufung und Abberufung der Schirmherrin oder des Schirmherrn,
 - (j) Einrichtung von Arbeitsgruppen.



WESERBRÜCKE e.V.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Geschäftsführung im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden per E-Mail einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsleitung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1.Vorsitzende, ersatzweise ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder den Schriftführer/ die Schriftführerin, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, protokolliert. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden eine für sie in der Versammlung stimmberechtigte Person.
- (2) Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Revisoren,
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sofern der Vorstand dazu Vorschläge unterbreitet.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Einladung erfolgt,

wenn eine E-Mail-Adresse fehlt oder ein Vereinsmitglied nicht über eine entsprechende Adresse verfügt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder sonstige Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Zehnteln aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 17 Schirmherrschaft

- (1) Der Vorstand kann eine Schirmherrin oder einen Schirmherrn berufen. Nimmt die Person die Berufung an, so ist dies dauerhaft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Schirmherrin bzw. der Schirmherr hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und die Aufgaben und das Ziel des Vereins in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen und bekannt zu machen. Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- oder Bonuszahlungen werden durch den Verein nicht geleistet.
- (3) Die Schirmherrschaft endet durch:
 - (a) Schriftliche Niederlegung des Amtes durch die Schirmherrin bzw. den Schirmherrn,
 - (b) Abberufung durch den Vorstand.



WESERBRÜCKE e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. 12. 2014 errichtet.)

(Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. 10. 2017 beschlossen.)



WESERBRÜCKE e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

- (1) Zu Beiträgen im Sinne dieser Beitragsordnung sind natürliche wie juristische Mitglieder des Vereins „WESERBRÜCKE (e.V.) – Freundeskreis der Bremer Landesvertretung“ verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 90,-.
- (2) Von Eheleuten und Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, wird, wenn beide die Mitgliedschaft wollen, ein Familienbeitrag von € 120,- erhoben.
- (3) Juristische Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 350,-.
- (4) Auszubildende, Schüler und Studierende (mit Nachweis) zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 30,-.
- (5) Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 60,-.
- (6) Die Beiträge werden jährlich im Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung erhoben. Beitritte während des laufenden Jahres gelten grundsätzlich als Eintritt rückwirkend zum 01. 01. des Jahres.

§ 3 Überprüfung

Die Beitragsordnung wird jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt.

(Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. 12. 2014 erstmals beschlossen.)

(Die aktuelle überarbeitete Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. 06. 2016 beschlossen.)